

**Satzung  
über die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Bad Frankenhausen  
(KitaBenutzS-BFH)**

Vom 12.02.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429,433), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.383), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 6. Februar 2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Bad Frankenhausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

1. Kindertageseinrichtung (Kita) „Sonnenschein“,  
Schloßstraße 26, mit  
1.1 Haus „Zwergenstübchen“,  
Am Tischplatt 29
2. Kita „Wippergärtchen“,  
An der Wipper 9a
3. Integrative Kita „Kindervilla“,  
Geschwister-Scholl-Straße 2
4. Kita „Kyffhäuserzwerg“  
Schulstraße 201 im Ortsteil Ichstedt
5. Kita „Pffifikus“  
Kupperstraße 19 im Ortsteil Ringleben

Alle Kitas sind amtlich zugelassen für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Die Kita Nr. 3 (Kindervilla) betreut darüber hinaus Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung.

(2) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2  
Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Aufgaben der Kitas bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kita erkennen die Eltern die Regelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kita. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

(1) Die Kitas stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Bad Frankenhausen einschließlich der Ortsteile ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde / Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kitas werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

**§ 4  
Öffnungszeiten / Schließzeiten / Betreuungsumfang**

(1) Die Kitas sind an Werktagen montags bis freitags in der Regel von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kita erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kita.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung. Die Betreuungszeit in den Kitas beträgt maximal 10 Stunden. Es werden Betreuungsarten von bis 10 Stunden, bis 8 Stunden sowie bis 5 Stunden (bis maximal 12:00 Uhr) angeboten und festgelegt. Die erforderliche Betreuungszeit ist von den Eltern schriftlich im Anmeldeformular anzugeben. Die Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr wird als Gruppenzeit bei bis 5 Stunden Betreuung festgelegt. Der Früh- und Spätdienst (6:00 Uhr bis 7:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) bleibt vorrangig für die Betreuungsart bis 10 Stunden vorbehalten.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist zum 01. sowie zum 15. eines Monats möglich.

(4) Eltern, deren Kinder ab dem 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das fünfte oder sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab dem 1. März vor Beginn des vorletzten oder letzten Kita-Jahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kita gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kita-Jahres unter Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Frist nach Absatz 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.

(5) Nach Anhörung des Elternbeirates schließen die Kitas an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen. Es können für jede Kita weitere Schließzeiten (z.B. zwecks Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig zum Beginn des Kita-Jahres für das laufende Kita-Jahr durch Aushang in der Kita bekanntgegeben. Bei Bedarf werden die Kinder in einer anderen Kita der Stadt Bad Frankenhausen betreut. Eine Arbeitsbescheinigung von beiden Elternteilen ist einzureichen. Eine Gebührenreduzierung erfolgt für diese Schließstage nicht.

## **§ 5 Aufnahme / Anmeldung**

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kita nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern der Kita den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kita nicht älter als vier Wochen sein. Kinder mit chronischen Erkrankungen werden nach Empfehlung des Facharztes aufgenommen, wobei eine medizinisch-therapeutische Betreuung in der Kita nicht erfolgt, mit Ausnahme der integrativen Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder nach §§ 53 und 54 SGB XII.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Dem Antrag sind in der Anlage die Geburtsurkunde und ggf. die Sorgerechtsklärung beizufügen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kita, haben die Eltern zu bestätigen, dass Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kita gekündigt wurde (Vorlage Kündigungsbestätigung).

(3) Kinder aus anderen Gemeinden / Städten innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kita beantragen.

(4) Zur Aufnahme in eine Kita können Kinder frühestens am Tag ihrer Geburt angemeldet werden.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kita erfolgt zum 1. oder zum 15. eines Monats durch Bescheid der Stadt Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, gekündigt.

(6) Die Betreuung in der Kita kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde / Stadt hat oder aus Bad Frankenhausen in eine andere Gemeinde / Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde / Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kita betreut werden, ist dies der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen. Abs. 8 gilt entsprechend.

(8) Kinder aus Gemeinden / Städten außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und / oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern**

(1) Die Eltern informieren die Kita über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(2) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.

(3) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung findet in Abstimmung mit der Kita-Leiterin zwei Wochen vor der Aufnahme des Kindes statt und erfolgt unentgeltlich.

(4) Die Eltern oder deren bevollmächtigte Person übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(5) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person muss mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (bis 7:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Bad Frankenhausen einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren sowie die Verpflegungsgebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

(9) Den Kindern soll jährlich mindestens zwei Wochen zusammenhängender Erholungsurlaub von der Kita gewährt werden.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kita-Leitung**

(1) Die Leitung der Kita oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kita aus.

(2) Nach erfolgter schriftlicher Festsetzung des Aufnahmetermins in eine Kita durch die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, spätestens jedoch einen Monat vor der gewünschten Aufnahme führt die Leitung der Kita oder eine von ihr beauftragte Person das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Absatz 5 IfSG vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

Die Eltern der Kitas haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Absätze 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Absätze 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühren.

## **§ 9**

### **Versicherungsschutz**

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kita sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kita besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühr**

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Frankenhausen wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Bescheid. Die Verpflegungsgebühren werden gesondert festgesetzt.

(2) Die regelmäßige Versorgung der zu betreuenden Kinder mit einem warmen Mittagessen wird in allen Kitas gewährleistet.

(3) In allen Kitas mit Ausnahme der Kita „Kyffhäuserzwerge“ (Ichstedt) werden Frühstück und Vesper sowie Getränke (Milch, Säfte, Wasser oder Tee) bereitgestellt. In der Kita „Kyffhäuserzwerge“ (Ichstedt) werden Vesper sowie Getränke angeboten. Durch die von der Kita bereitgestellten und gemeinschaftlich eingenommenen Mahlzeiten soll keiner benachteiligt oder ausgeschlossen werden. In Kitas mit Vollverpflegung darf in Abstimmung mit der Kita in Ausnahmefällen und nur unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (bspw. über Allergien) Essen von den Eltern mitgegeben werden.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

(1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, mitzuteilen.

(2) Eine Abmeldung ist zum 15. und zum letzten eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldedatum eingegangen sein. Geht sie erst nach dem 15. eines Monats ein, wird sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

(3) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, werden entsprechend der rechtzeitig ausgegebenen Schulanfängerlisten abgemeldet, auf denen die Eltern den letzten Betreuungstag angeben müssen. Dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 12

### Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kita

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kita insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
3. die Benutzungsgebühr oder die Verpflegungsgebühr trotz Mahnung für drei Monate nicht entrichtet worden ist,
4. die Öffnungszeiten der Kita bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
5. sich das Kind trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kita nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet oder
6. die Eltern bei einer bewilligten Frühförderung entsprechend § 54 SGB XII ihrer Mitwirkungspflicht beim Nachfolgeantrag nicht nachkommen und die Finanzierung der Frühförderung durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sozialamt, nicht gewährleistet werden kann.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

## § 13

### Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie gespeichert.

(2) Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die nach dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung erhobenen Daten von der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Sachgebiet Soziales, nach Wegfall des Erhebungszweckes gelöscht.

## § 14

### Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

## § 15

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Frankenhausen vom 19. Januar 2011,
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Frankenhausen vom 13. Februar 2012,
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Bad Frankenhausen vom 02. November 2012
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“ der Gemeinde Ichstedt vom 11. Januar 2012
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“ der Gemeinde Ichstedt vom 23. Juli 2013
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ der Gemeinde Ringleben vom 26. November 2012

Bad Frankenhausen, 12.02.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister



Beschluss- Nr. 079-7/20 am 06.02.2020

Eingangsbestätigung vom 11.02.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt am 19.02.2020